

# RS OGH 2004/3/29 13R47/04s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2004

## Norm

EO §354

### Rechtssatz

Das Exekutionsgericht ist nicht zur Aufnahme von Beweisen verpflichtet, die keine der Parteien beantragt hat. Zudem müssen Behauptungen jedenfalls so konkret sein, dass Ermittlungen überhaupt zielführend sind. Es ist nicht Sache des Gerichts, von Amts wegen auf die Stoffsammlung oder auf ergänzendes Vorbringen zu dringen. Das Exekutionsverfahren ist bei der Beweisführungslast (subjektive Beweislast) somit vom durch den Beibringungsgrundsatz abgeschwächten Untersuchungsgrundsatz geprägt.

### Entscheidungstexte

- 13 R 47/04s  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 29.03.2004 13 R 47/04s

### Schlagworte

Rechnungslegung; Erfüllung; Unmöglichkeit; Untersuchungsgrundsatz;

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000030

### Dokumentnummer

JJR\_20040329\_LG00309\_01300R00047\_04S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)